



Antwort zur Anfrage Nr. 0629/2011 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend
Feuerwehrfahrzeugkartell (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Welchen Erkenntnisgewinn konnte bisher die Verwaltung erzielen?

a. Welche Feuerwehrlöschfahrzeuge bzw. Teilkomponenten sind zu welchem Preis in den zurückliegenden Jahren bei einer der oben genannten Unternehmen beschafft worden?

Der zu überprüfende Zeitraum umfasst die Zeit von Januar 2001 bis zum Mai 2009. In dieser Zeit wurden von der Firma Ziegler 4 Fahrzeuge und von der Firma Iveco und Rosenbauer je 1 Fahrzeug erworben.

Jahr	Firma	Fahrzeug
2003	Ziegler	LF 16/12
2004	Iveco	LF 16/12
2005	Rosenbauer	LF 16/12
2006	Ziegler	LF 16/12
2008	Ziegler	2 Stück HLF 20/16

Der Gesamtpreis für die Fahrzeuge betrug **979.970,46 €**.

Aus vergaberechtlichen Gründen (Datenschutz) wird hier nur der jeweilige Gesamtpreis angegeben und nicht die Einzelpreise der Fahrzeuge.

b. In welcher Höhe könnte nach Einschätzung der Verwaltung bei der Beschaffung der Feuerwehrlöschfahrzeuge ein Schaden für die Stadt Mainz entstanden sein?

Ein konkreter Schaden kann derzeit nicht geschätzt werden. Aufgrund des überschaubaren Anbietermarktes ist es schwierig, den objektiven Wert eines auf den Bedarf der Feuerwehr zugeschnittenen Fahrzeug zu bestimmen.

Vertraglich wurden jedoch in allen Fällen die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Mainz für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL) vereinbart. Unter 9.1 ZVB-VOL ist geregelt, dass der Auftragnehmer an den Auftraggeber 3 v.H. der Auftragssumme zu zahlen hat, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe **nachweislich** eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbe-

schränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

2) Prüft die Verwaltung, ob in den konkreten Einzelfällen Anspruch auf Schadensersatz vorliegt?

3) Welche weiteren Schritte beabsichtigt die Verwaltung, in dieser Angelegenheit zu gehen?

Die Fragen 2) und 3) werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Deutsche Städtetag will für die ihm angehörenden Kommunen gebündelt das Akteneinsichtsrecht beim Bundeskartellamt wahrnehmen. Er hat die Kommunen diesbezüglich angeschrieben und um Mitteilung der im og. Zeitraum erworbenen Fahrzeuge gebeten. Erst nach erfolgter Akteneinsicht lässt sich im Einzelfall feststellen, welche Erwerbsvorgänge von dem Kartell, bzw. der Preisabsprache betroffen sind.

4) Wie gedenkt die Verwaltung, bei zukünftigen Vergaben mit Angeboten der oben genannten Unternehmen umzugehen?

Grundsätzlich sind Angebote der genannten Unternehmen möglicherweise gem. § 16 Abs.3 f) VOL/A vom Wettbewerb auszuschließen. Zum einen richtet sich jedoch ein solcher Ausschluss nur gegen wettbewerbsbeschränkende Abreden im Bezug auf das konkrete Ausschreibungsverfahren. Andererseits sind nach Angaben der Berufsfeuerwehr nur wenige Anbieter am Markt, wobei die wenigen nichtbeteiligten Firmen nicht in der Lage sind, die Qualität und die Menge der insgesamt nachgefragten Feuerwehrfahrzeuge herzustellen. Die Verwaltung wird eine Marktanalyse in diesem Segment vornehmen, um alle potentiellen Anbieter, auch auf dem europäischen Markt festzustellen.

Mainz, 23.01.2014

gez.

Beutel
Oberbürgermeister

